

Die Richterin und ihr Urteil

Für jeden Asylsuchenden besteht prinzipiell die Möglichkeit, nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seinen Asylantrag abgelehnt hat, Klage gegen diese Entscheidung zu erheben. Vier Afghanen haben vom BAMF einen Ablehnungsbescheid erhalten. Gegen diesen Bescheid klagen sie vor dem Verwaltungsgericht München. Von T. Ghosh

An diesem Vormittag verfolge ich drei Gerichtsverhandlungen. Zusammen mit einem anderen Besucher sitzen wir auf den Besucherstühlen schräg hinter dem jeweiligen Kläger. Unser Blick ist der Richterin zugewandt. Jede Gestik, jede Mimik ist deutlich zu erkennen. Die jeweiligen Kläger hingegen sehen wir nur von hinten. Wie sie sich inszenieren und wie sie auf Außenstehende wirken, darüber kann ich keine Aussage treffen. Ausnahmslos beziehen sich meine kritischen Reflexionen auf diese drei beobachteten Gerichtsverhandlungen. Keineswegs will ich damit ein generalisierendes Urteil über andere Gerichtsverhandlungen fällen, in denen eine Entscheidung in puncto Abschiebung getroffen werden soll.

Die Kläger

Jedem der drei männlichen Kläger stehen exakt 60 Minuten zur Verfügung, um glaubhaft zu machen, dass eine Abschiebung nach Afghanistan für ihn lebensbedrohliche Konsequenzen nach sich ziehe. Um nicht nach Afghanistan abgeschoben zu werden, muss jeder einzelne Kläger es innerhalb einer Stunde schaffen, die Richterin argumentativ von sich zu überzeugen.

Lediglich zwei der drei Kläger sind bei der Gerichtsverhandlung selbst anwesend. Der erste Kläger gibt als Grund an, warum er nicht nach Afghanistan abgeschoben werden kann, dass sein Vater von der Taliban bedroht würde und er selbst an psychischen Problemen leide.

Zur Gerichtsverhandlung erschien der zweite Kläger nicht. Vertreten wurde er von seiner Anwältin. Als Grund für ein Abschiebeverbot nach Afghanistan gab sie das Alter an: Denn hinsichtlich seines Alters hätte er vor Ort keine Überlebenschance und könne daher nicht ausreichend für seine zwei minderjährigen Kinder sorgen. Personen, die über 45 Jahre alt sind, gelten in Afghanistan – laut Anwältin – als „alte Menschen“. Durch ihr kompetentes und souveränes Auftreten konnte die Anwältin ein Abschiebeverbot für ihren Mandanten bewirken. Im nachträglichen Gespräch mit der Richterin stellte sich heraus, dass der Aspekt des Alters für sie das maßgebliche Entscheidungskriterium sei, aufgrund dessen sie dem Kläger ein Abschiebeverbot zusprechen wird.

Ebenfalls mit Hilfe einer Anwältin versuchte der dritte Kläger seine schwierige Situation vor Gericht zu verdeutlichen. Seit längerem schon werden er und seine Familie von „Feinden“ heimgesucht, die sich an ihm rächen wollen. Darüber hinaus leide er an psychischen Problemen. Seine Anwältin – im Vergleich zur Anwältin bei der zweiten Gerichtsverhandlung – trat nicht überzeugend und kompetent auf. Die Chancen für ein Abschiebeverbot waren daher gering.

Die Richterin

Es liegt nun im Ermessen der Richterin, zu entscheiden, ob der jeweiligen Klage stattgegeben wird oder nicht. Eingeschränkt ist sie in ihrer Entscheidung vor allem durch institutionelle Rahmenbedingungen: Sie ist nämlich von Amts wegen dazu verpflichtet,

rechtsstaatliche Prinzipien wie Unparteilichkeit und Angemessenheit walten zu lassen. Innerhalb dieses juristisch, und de facto auch gesellschaftlich und politisch vorgegebenen Rahmen muss die Richterin die Aussagen der vier Kläger auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüfen. Stuft die Richterin die jeweiligen Aussagen als glaubhaft ein und findet sie in diesen Aussagen eine Entsprechung mit aufenthaltsrechtlichen Normen, wird sie der jeweiligen Klage stattgeben.

Persönliche Präferenzen und Aversionen lassen sich nicht immer aus- blenden

Doch gerade im Kriterium der Glaubhaftigkeit und der Zuordnung der Aussagen zu aufenthaltsrechtlichen Normen steckt die eigentliche Problematik: Es liegt gewissermaßen im Vollzug der Beurteilung der Richterin selbst, ob der jeweilige Kläger die Wahrheit spricht oder nicht. Zudem obliegt es ihrer Einschätzung, ob die geschilderten Umstände einem aufenthaltsrechtlichen Kriterium wie z.B. „erhebliche[r] konkrete[r] Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ entsprechen. „Von der Taliban verfolgt zu werden“ muss in ihren Augen nicht unbedingt als eine „erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ eingestuft werden.

Beeinflusste freie Entscheidung

Die Verantwortung für die eigenen Entscheidungen kann man nicht immer nur auf strukturelle oder institutionelle Rahmenbedingungen abwälzen. Trotz bedingender Handlungs- und Entscheidungsvorgaben können Einzelne immer noch für sich selbst frei entscheiden. Letztendlich bildet die Willens- und Handlungsfreiheit die Grundlage unseres gesamten Rechtssystems. Es liegt also im Ermessen der Einzelnen, ob „von der Taliban verfolgt zu werden“ als eine „erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ gedeutet wird.

Sicherlich ist es naiv anzunehmen, die Richterin wäre uneingeschränkt frei in ihren Entscheidungen und sei sich stets bewusst, was sie tue. Ihre Entscheidungsfreiheit unterliegt aber einer ganzen Reihe von impliziten und von ihr nicht immer bewusst wahrnehmbaren Einschränkungen und Einflussfaktoren: u.a. bisherige Sozialisation, politische Ideologie, arbeitsrechtliche Vorgaben oder auch gesellschaftlicher Druck – wenn nicht sogar Zwang. Die Richterin befindet sich in einem Spannungsfeld unterschiedlichster Machtverhältnisse. Angesichts dieser Tatsache wäre es irrsinnig,

ihr allein die Verantwortung – oder auch Schuld – für ihre Entscheidung aufzubürden. Richtig ist, dass ihre ablehnende Tat menschenverachtend wäre, nicht jedoch die Person. Anstatt die Schuld zu individualisieren, sollte der kritische Blick lieber auf gesellschaftliche Diskurse gerichtet werden: Gesellschaftliche Diskurse bestimmen mit, wie die einzelnen Gesellschaftsmitglieder denken, wahrnehmen und handeln.

Von der Unglaubhaftigkeit zur Unglaubwürdigkeit

Dass eine Vielzahl an Faktoren, wie etwa die persönlichen Ansichten der Richterin gegenüber Menschen mit Fluchthintergrund oder das für hiesige Verhältnisse normabweichende Auftreten des Klägers den Urteilsprozess der Richterin beeinflussen könnte, wird zwar in der Theorie der Rechtspsychologie einkalkuliert, findet in der alltäglichen Praxis jedoch kaum Berücksichtigung. Es wird so getan beziehungsweise muss so getan werden, als ob die Richterin ohne jegliche interne oder externe Einflussfaktoren zu einem unparteilichen und angemessenen Urteil gekommen sei.

Als der erste Kläger seine weiblichen Verwandten unter dem generischen Begriff Familie subsumierte und sie nicht separat wie die männlichen Angehörigen aufzählte, war ich für einen kurzen Augenblick konsterniert. Aber nicht nur ich stieß mich an diesem Sexismus, auch die Richterin zeigte ihre Ablehnung gegenüber dieser sexistischen Aussage, indem sie eine sarkastische Bemerkung machte. Ähnlich war es im Falle des dritten Klägers: Als die Richterin den Kläger dazu aufforderte, die Symptome seiner psychischen Probleme zu schildern, erhält sie nicht die Antwort, die sie von ihm hören wollte. Daraufhin reagierte sie ungeduldig. Der Kläger andererseits wusste nicht so recht, was die Richterin von ihm erwartete. Er tat sich schwer, ihr eine zufriedenstellende Antwort zu geben.

Persönliche Präferenzen und Aversionen lassen sich nicht immer ausblenden, wie es die Jurisprudenz gerne inszeniert. Dabei wird nicht nur die Aussage des Klägers als unglaubhaft wahrgenommen, nein, die ganze Person wird als unglaubwürdig konstruiert. Während sich die Glaubhaftigkeit lediglich auf die Aussage bezieht, geht die Glaubwürdigkeit auf die ganze Person ein. Eine klare Trennung zwischen Aussage und Person kann zuweilen nur schwer aufrechterhalten werden.



FEUER UND FLAMME

FIGH

E DEIN ABSCHIEREBEHÖRDE NIX

T NAZIK, GUS, ANTI-SPRINTS,

Vom Urteil zum Vorurteil

Zwischen den Verhandlungen nutze ich die Gelegenheit und stelle der Richterin Fragen zum Prozess, die sie mir bereitwillig beantwortet. Warum sie das jeweilige Urteil fällen wird und wie sie zu diesem Urteil gekommen ist, legt sie offen dar. Ohne länger darüber zu reflektieren oder vorher mit Kolleg*innen Rücksprache zu halten, ist sie sich in ihrer Urteilsbildung sicher. Sie ist sich sicher, ob es sich bei der jeweiligen Aussage um eine Falschinformation oder um eine Information handelt, die der angenommenen Wahrheit entspricht.

Ihre bisherigen Erfahrungen mit Geflüchteten, die abgeschoben werden sollen, bilden ihren Beurteilungsmaßstab und schlagen sich dementsprechend in ihrer Urteilsbildung nieder. Für sie bestehe eine hohe Motivation seitens der Kläger*innen, Falschaussagen zu machen. Ihr zufolge ist es verständlich, warum sie zu allen Mitteln greifen, selbst dem Mittel der Falschaussage, um nicht ausgewiesen zu werden. Mit diesem Erfahrungswissen als Direktiv unterstellt sie implizit allen Klagenden eine willentliche Täuschung. Sie alle stehen unter Generalverdacht der Lüge. Wegen dieses Vorurteils wird eine objektive und von der Person der Richterin unabhängige Urteilsbildung erschwert.

Logik 1 vs. Logik 2

Ein weiteres Problem, das mir bei den zwei von drei Gerichtsverhandlungen, aufgefallen ist, ist die Beurteilung der Aussagen der Kläger. Entlang bestimmter Kriterien werden die Aussagen der Kläger zum einen kategorisiert und zum anderen am Maßstab der sogenannten Wahrheit beurteilt. Diese Kriterien sind jedoch nicht der komplexen Lebenswelt der jeweiligen Kläger entnommen, sondern wurden von westlichen Hochschulen entworfen. Anhand dieser wissenschaftlichen Kriterien vermag die Richterin nicht, den konkreten Inhalt der jeweiligen Aussage an sich zu erfassen. Solange sie noch diese westlich-akademische Brille aufhat, vermag sie nicht, den Sinn des Ausgesagten zu begreifen.

Ihre Ungeduld während zwei von drei Gerichtsverhandlungen war nicht zu übersehen. Hin und wieder äußerte die Richterin verbal und nonverbal ihren Unmut darüber, dass die Kläger keine konsistenten

und logischen Antworten gäben, woraufhin die Kläger immer weiter unsicherer wurden. Auf die Frage nach den Familienmitgliedern gab ein Kläger mal zwei Brüder und dann einen Satz später drei Brüder an.

Auch, dass ein Kläger häufig nicht logisch auf ihre Fragen antwortete, sondern ihr andere – für sie nicht relevante – Informationen gab, machte sie zunehmend unzufriedener. Gemessen an den wissenschaftlich festgelegten Kriterien der Logik und Konsistenz werden solche Aussagen als

widersprüchlich und damit als Falschaussage invalidiert.

Keinesfalls wird hierbei berücksichtigt, dass die Kläger jeweils anderen Denk- und Wahrnehmungssystemen angehören oder vor Aufregung und Angst inkonsistente Antworten gaben. Obwohl die Rechtspsychologie immer wieder auf diese interkulturelle Problematik hinweist, findet sie in der Praxis kaum Berücksichtigung. Würde hingegen die Richterin diese Problematik berücksichtigen, wären die ihr vorgegebenen Kriterien der Logik und Konsistenz für sie hinfällig. Ein Verzicht auf diese Kriterien birgt jedoch ein Risiko für die Richterin: Denn ohne diese Kriterien anzuwenden, würde sie mit ihrem Urteil von Außenstehenden der Willkür bezichtigt werden.

Abschiebung als Symptom gesellschaftlicher Diskurse

Was ich an diesem Vormittag im Gerichtssaal erlebte, ist das Symptom gesellschaftlicher Diskurse und Praktiken. Die Abschiebep Praxis ist nur Ausdruck unserer gesellschaftlichen Verhältnisse. Natürlich war ich dagegen, dass die Richterin vorhatte, die erste Klage abzulehnen und damit das Schicksal eines Menschen besiegelte. Doch anstatt einer Person die Schuld für diese Abschiebep Praxis zu geben – im Sinne der Individualisierung gesellschaftlicher Missstände –, sollten wir darüber nachdenken, wie wir den gesellschaftlichen Diskurs so verändern können, damit es erst gar nicht zu solchen menschenverachtenden Abschiebep Praktiken kommt.<

Die Abschiebep Praxis ist nur Ausdruck unserer gesellschaftlichen Verhältnisse